



Bundeskanzleramt

EINGEGANGEN

26. JUNI 2022



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 21. Juli 2022

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 067
BEZUG Ihr Widerspruch vom 20. Mai 2022

Sehr geehrte(r)

mit Schreiben vom 20. Mai 2022, im Bundeskanzleramt eingegangen am 21. Mai 2022, legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 2022 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
3. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

EINGEGANGEN
26. JUNI 2022

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 31. März 2022 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) folgende die Zusendung:

„Parallel zur Anfrage vom 15. Mai 2018 (<https://fragdenstaat.de/anfrage/geschenke-an-mitarbeiterinnen-der-behorde-in-der-18-wahlperiode-1/>) stelle ich diese nun für die 19. Wahlperiode. Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter Ihrer Behörde während der 19. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen.

- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung.““

Mit Bescheid vom 19. Mai 2022, Ihnen zugestellt am 20. Mai 2022, wurde Ihnen die Auflistung über die Geschenke für die 19. Wahlperiode übersandt und somit der Informationszugang gewährt

Mit Schreiben vom 20. Mai 2022 legten Sie gegen die im Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 2022 erhobenen **Kosten** in Höhe von 50,00 EUR Widerspruch ein. Sie begründeten Ihren Widerspruch im Wesentlichen damit, dass in dem ähnlich gelagerten Verfahren 13IFG-02814-IN 2018/NA 037 die Auflistung der Geschenke für die 18. Wahlperiode in einem gerichtlichen Verfahren gebührenfrei herausgegeben worden ist und diese gebührenfreie Herausgabe nun auch auf Ihr Verfahren anzuwenden sei.

EINGEGANGEN
26. JUNI 2022

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 19. Mai 2022 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Ihr Widerspruch wird daher zurückgewiesen.

Im Einzelnen:

Die Kostenentscheidung im Bescheid vom 19. Mai 2022 beruhte auf § 10 Abs. 1 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Wegen des höheren Verwaltungsaufwandes, der durch die Zusammenstellung der jeweiligen Einzelinformationen entstanden ist, richteten sich die Gebühren im Einzelnen nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist ein Gebührenrahmen **von 30,00 - 500,00 EUR** vorgesehen. Zugrunde gelegt wurden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten.

Die Personalkosten ergeben sich auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 20 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR, 210 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR sowie 360 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 357,50 EUR.

EINGEGANGEN
26. JUNI 2022

Eine Gleichsetzung mit dem Verfahren 13IFG-02814-IN 2018/NA 037 greift nicht, da die Verfahren sich unterscheiden. In dem o.g. Aktenzeichen ist die Herausgabe der Auflistung der Geschenke im Klageverfahren erfolgt. Der Ausgangsbescheid wurde in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben. Die Kostenentscheidung beruhte auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Dass keine Widerspruchsgebühr erhoben wurde, erfolgte aufgrund § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV. Die Auflistung der Geschenke für die 19. Wahlperiode ist bei Ihnen bereits im Ausgangsverfahren herausgegeben worden. Der Informationszugang wurde somit antragsgemäß gewährt.

Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Einzelinformationen liegt über dem einer einfachen Anfrage (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG). In vorliegendem Fall lag der **zeitliche Aufwand bei 590 Minuten**, der Verwaltungsaufwand betrug 357,50 EUR. Die **Gebühr** wurde am **unteren Rand der Gebührentabelle auf 50,00 EUR** festgesetzt. Der entstandene Verwaltungsaufwand ist somit nur zum Teil in Ansatz gebracht worden.

Ihr Widerspruch hinsichtlich der Kostenfestsetzung in Höhe von 50,00 EUR ist damit unbegründet.

Ich bitte um Überweisung der Kosten in Höhe von 50,00 EUR auf das Ihnen bekannte Konto unter Angabe des Ihnen mit Bescheid vom 19. Mai 2022 mitgeteilten Kassenzzeichens.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



EINGEGANGEN
26. JUNI 2022

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.